

fortschrittlichen gesellschaftlichen Kräften, z. B. zu kommunistischen und Arbeiterparteien und Befreiungsbewegungen. Sie sind somit weiter gefaßt als die Beziehungen zu verbündeten Staaten (§ 108 StGB).

In § 106 Abs. 1 Ziff. 4 StGB wird das Androhen von Verbrechen gegen den Staat oder das Auffordern, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu leisten, als staatsfeindliche Hetze charakterisiert.

Die Begehungsweise des *Androhens von Verbrechen gegen den Staat* erfaßt solche Handlungen gegenüber staatlichen oder gesellschaftlichen Organen, Organisationen, Einrichtungen oder Personen, bei denen die Begehung von Verbrechen nach Kapitel 1 und 2 des Besonderen Teils des StGB angekündigt wird. Die Ausführung dieser angedrohten Verbrechen geht grundsätzlich über § 106 Abs. 1 Ziff. 4 StGB hinaus und wird von anderen Tatbeständen erfaßt. Erscheinungsformen des Androhens von Verbrechen gegen den Staat sind z. B. das Androhen von Terror-, Diversions- und Sabotageakten. Das Androhen kann mündlich, schriftlich, telefonisch oder unter Verwendung von Gegenständen oder Symbolen erfolgen. Es kann darauf gerichtet sein, einen bestimmten Druck oder Zwang auf staatliche oder gesellschaftliche Einrichtungen, deren Vertreter oder auf andere Personen auszuüben.

Bei der Begehungsweise des *Aufforderns, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung zu leisten*, ist zu beachten, daß „Auffordern“ nicht identisch ist mit Anstiftung gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB. Bei der Aufforderung gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 4 StGB ist im Unterschied zur Anstiftung nicht erforderlich, daß der Aufgeforderte tatsächlich zu einer entsprechenden Handlung bestimmt wird. Die Aufforderung muß sich auch nicht an eine individuell bestimmte Person oder einen individuell bestimmten Personenkreis wenden. Das Auffordern kann in den gleichen Formen wie das Androhen erfolgen.

In § 106 Abs. 1 Ziff. 5 StGB wird die Verherrlichung von Faschismus oder Militarismus sowie das Betreiben von Rassenhetze unter Strafe gestellt.

Unter *Verherrlichen des Faschismus oder Militarismus* ist jede mündliche, schriftliche oder in anderer Form erfolgte Bekundung zu verstehen, die geeignet und darauf gerichtet ist, faschistische und neofaschistische oder militaristische Ideen, Ideologien, Praktiken, Verbrechen, z. B. Verherrlichung von Mordtaten des Hitlerfaschismus,

der USA-Soldatéska in Vietnam, der faschistischen Junta in Chile, des Neofaschismus in anderen Staaten, zu propagieren, zu rechtfertigen und zu glorifizieren. Nicht jede Äußerung objektiv faschistischen und militaristischen Charakters ist jedoch staatsfeindliche Hetze. Staatsfeindliche Hetze liegt nur dann vor, wenn der Täter mit der Handlung die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR angreift bzw. gegen sie aufwiegelt.

Das *Betreiben von Rassenhetze* beinhaltet die in mündlicher, schriftlicher oder in anderer Form erfolgte feindlich gezielte Herabwürdigung anderer Rassen oder ihnen Angehöriger.

Paragraph 106 StGB erfordert, daß die in Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Handlungen geeignet sind, die vom Täter beabsichtigten Wirkungen tatsächlich hervorzurufen. Es wird eine objektive Schwere der Tat verlangt. Die Wirkungen brauchen jedoch nicht eingetreten zu sein. Die objektive Schwere ergibt sich aus dem Aussagegehalt der mündlichen, schriftlichen oder symbolischen Bekundung, der Art und Weise der Tatbegehung, der Tatsituation und den sonstigen örtlichen und zeitlichen Bedingungen in ihrem Zusammenhang. Sie resultiert nicht mechanisch allein aus einer Vielzahl von Handlungen.

Staatsfeindliche Hetze gemäß § 106 StGB wird *vorsätzlich* begangen. Die bewußte Entscheidung, die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR angreifen oder gegen sie aufwiegeln zu wollen, setzt beim Täter eine staatsfeindliche Position voraus, die in seiner Einstellung, in den Motiven sowie Zielen seines Handelns zum Ausdruck kommt und sein staatsfeindliches Handeln bestimmt. Liegt eine derartige staatsfeindliche Position nicht vor und wollte der Täter z. B. Staatsfunktionäre oder andere Bürger wegen ihrer staatlichen bzw. gesellschaftlichen Tätigkeit beleidigen oder verleumden oder die staatliche Ordnung herabwürdigen, ist staatsfeindliche Hetze nicht gegeben.

Gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 1 StGB muß das Diskriminieren von Repräsentanten oder anderer Bürgern *wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit* erfolgen (tatbestandsbegründendes Motiv). Nach § 106 Abs. 1 Ziff. 2 StGB muß das Herstellen, Einführen, Verbreiten oder Anbringen von Schriften, Gegenständen oder Symbolen *zur* (d. h. zum Zwecke der) *Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von Repräsentanten oder anderen Bürgern* erfolgen.